

a) Sie wählt den Vorstand, die Kassenprüfer und den Berufungsausschuss. Die Stimmenmehrheit entscheidet Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los  
Die Kassenprüfer werden auf höchstens drei Jahre gewählt. Nach einer dreijährigen Amtszeit als Kassenprüfer ist ein Mitglied frühestens nach drei Jahren wieder für dieses Amt wählbar.  
Der Berufungsausschuss wird für drei Jahre gewählt.

b) Sie nimmt den Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.  
c) Sie setzt den Jahresbeitrag für das laufende Jahr fest.  
d) Sie beschließt über Satzungsänderungen. Zur Änderung der Satzung ist 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.  
e) Sie beschließt über die Auflösung des Vereins. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

f) Sie hat das Recht, sonstige Beschlüsse zu fassen.  
g) Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Eintragung in das bzw. Löschung aus dem Vereinsregister.  
Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden in einem Protokoll eingetragen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

3. Die Beschlüsse zu 1a) bis 1g) können nur gefasst werden, wenn der Gegenstand bei der Einberufung bekannt gemacht ist.  
4. Die Jahreshauptversammlung muss rechtzeitig vor dem Versammlungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung durch öffentlichen Aushang oder schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder einberufen werden.  
5. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

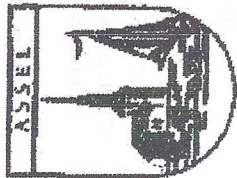
#### § 6

##### Auflösung des Vereins

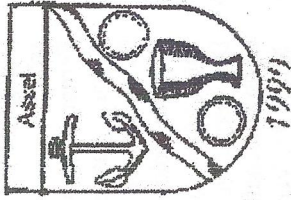
Im Falle einer Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt sein Vermögen der Gemeinde Drochtersen zur ausschließlichen Verwendung für die Heimatstube Assel zu.

Assel, den 08.04.1999

Der Vorstand



**Bürgerverein  
Assel  
e. V.**



# Satzung

## Des Bürgervereins Assel e. V.

### § 1

- Name, Sitz, Geschäftsjahr  
1. Der Verein führt den Namen Bürgerverein Assel e. V.  
2. Der Verein hat den Sitz in Drochtersen – Assel  
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

### § 2

- Zweck des Vereins  
1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
2. Zweck des Vereins ist die Förderung  
– des Heimatgedankens  
– die Betreuung der Heimatstube Assel  
– des Denkmalschutzes  
– von Kunst und Kultur  
– des Umwelt- und Landschaftsschutzes  
– der Völkerverständigung  
– von Bildung und Erziehung  
– der Jugend- und Altenhilfe  
– des Wohlfahrtswesens und des Sports

3. Aus diesem Grunde will der Verein allen Bürgern der Ortschaft Assel ohne Rücksicht auf konfessionelle Bindung oder politische Einstellung Gelegenheit geben, alle Ortschaftsangelegenheiten gemeinsam zu erörtern.  
Ferner will der Verein den Gemeinsinn der Bevölkerung wecken und durch Ausstellungen, Vorträgen und Besprechungen das Verständnis für die Fragen aus allen Gebieten des Gemeinwohls fördern. Als Ergebnis solcher Besprechungen soll der Verein Wünsche und Anregungen an die zuständigen Stellen weiterleiten.  
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann eine Vergütung gezahlt werden.

#### § 3

##### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Einwohner der Gemeinde werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
2. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur für den Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierjährigen Kündigungsfrist erfolgen. Die dafür erforderliche schriftliche Erklärung kann gegenüber einem Mitglied des Vorstandes ausgesprochen werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Eine grobe Verletzung der Vereinsinteressen liegt dann auch vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung den falligen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt. Über den Ausschuß beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Der Ausschuß muß schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Ausschuß besteht die Möglichkeit, innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung Widerspruch beim Vorstand schriftlich einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Berufungsausschuß, der aus drei Mitgliedern besteht, die nicht dem Vorstand bzw. erweiterten Vorstand angehören dürfen.

6. Mitglieder die aus der Gemeinde wegziehen, können die Mitgliedschaft beibehalten.

#### § 4

##### Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Rechts besteht aus :

Dem 1. Vorsitzenden

Dem 2. Vorsitzenden

Dem Schriftführer

Dem Kassenwart

( er bildet die Wahlgruppe „A.“ )

2. Zum erweiterten Vorstand gehören

Der stellvertretende Schriftführer

Der stellvertretende Kassenwart

Sowie 2 Beisitzer

( Wahlgruppe „B.“ )

4 Beisitzer

( Wahlgruppe „C.“ )

3. Der erweiterte Vorstand ( Beisitzer ) wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Jahreshauptversammlung bestätigt.
4. In der Regel sollen Vorstand und erweiterter Vorstand gemeinsam tagen. Dabei sind alle Mitglieder gleichermaßen stimmberechtigt
5. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden für drei Jahre gewählt. Nach dem ersten Jahr bestimmt einmalig das Lös, welche Wahlgruppe schon nach einem bzw. zwei Jahren ausscheiden soll, um einem dreijährigen Turnus bei den Vorstandswahlen zu gewährleisten.
6. Mitglieder, die dem Rat angehören, können nicht in den Vorstand gewählt werden.

#### § 5

##### Jahreshauptversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung. Sie muss in jedem Geschäftsjahr innerhalb der ersten drei Monate einberufen werden. Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Sie hat folgende Aufgaben